

daß beim Papstwahldekret die Stilisierung der Narratio durch ihn erfolgte und seine Mitarbeit an der Dispositio sehr wahrscheinlich sei. Es ist auch in den Diskussionen, die aufgrund des Buches von Krause erfolgten, eine solche Mitwirkung Damianis, soweit ich sehe, nie grundsätzlich bestritten worden ¹²⁷⁾.

Im Jahre 1062 entstand Damianis Disceptatio synodalis, das fingierte Streitgespräch zwischen einem Vertreter der geistlichen und der weltlichen Gewalt über das Verhältnis der beiden Gewalten zueinander. Während De' Maria ¹²⁸⁾ hier den Versuch Damianis sieht, die königliche Partei für die Sache Alexanders II. zu gewinnen, sucht Hanna Vollrath ¹²⁹⁾ aus der Interpretation der Disceptatio synodalis nachzuweisen, daß nach Damianis Auffassung nach der bisherigen Tradition und aufgrund des von Heinrich III. anerkannten Constitutum Constantini der Kaiser keine Mitwirkungsrechte in der römischen Kirche habe, ihm diese jedoch aufgrund des Patrizius-Titels zuständen. Ovidio Capitani ¹³⁰⁾ hat die Disceptatio ebenfalls unter dem Aspekt des politischen Geschehens untersucht. Sie stellt seiner Meinung nach die älteste und getreueste Anwendung der im Papstwahldekret niedergelegten theoretischen Bestimmungen dar, in einem Augenblick von höchster politischer Wichtigkeit eine sehr kluge Stellungnahme, die weder den Bogen der Anwendung des kanonischen Rechts überspanne, noch dem principatus des weltlichen Herrschers mehr als eine einfache Teilnahme an den Vorverhandlungen bei der Papsterhebung zugestehe. Es bleibt schließlich noch Damianis Brief an Anno von Köln aus dem Jahre 1063, in welchem er den Erzbischof um Unterstützung bittet, *quatenus generale concilium quantocius fiat* ¹³¹⁾. Der Wunsch nach einem

¹²⁷⁾ Wolfgang Stürner, „Salvo debito honore et reverentia“. Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, ZRG. Kan. 54 (1968) S. 1—56; Herbert Grundmann, Eine neue Interpretation des Papstwahldekrets von 1059, DA 25 (1969) S. 234—236; Dietrich Hägermann, Untersuchungen zum Papstwahldekret von 1059, ZRG Kan. 56 (1970) S. 157—193; ders., Zur Vorgeschichte des Pontifikats Nikolaus II., ZKG 81 (1970) S. 352—361; Pietro Palazzini, Un avvenimento da ricordare. Il decreto del concilio romano del 1059 sull'elezione del papa, Divinitas 15 (1971) S. 99—115; Wolfgang Stürner, Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, in: Studi Gregoriani 9 (1972) S. 37—52; ders., Das Papstwahldekret von 1059 und die Wahl Nikolaus II., ZRG Kan. 59 (1973) S. 417—419.

¹²⁸⁾ O. De' Maria, St. Peter Damiani [wie Anm. 113] S. 78 ff.

¹²⁹⁾ H. Vollrath, Kaisertum und Patriziat in den Anfängen des Investiturstreits, ZKG 85 (1974) S. 11—44, bes. S. 26 ff., vgl. dazu jedoch die Besprechung von H. Fuhrmann, DA 31 (1975) S. 284 f.

¹³⁰⁾ O. Capitani, Problematica della Disceptatio synodalis, in: Studi Gregoriani 10 (1975) S. 141—174.

¹³¹⁾ Epist. 3,6, Migne PL 144, 295A.